

denkonsolidierung auszuweiten, so auch als ernannte oder gewählte Entscheidungsträgerinnen in Lenkungsinstitutionen in einem Postkonfliktkontext. Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mehr Frauen zu Vermittlerinnen und zu Sonderbeauftragten und Sondergesandten zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten.

Der Rat bekundet seine Absicht, in fünf Jahren eine Überprüfung auf hoher Ebene abzuhalten, um die bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Fortschritte zu bewerten, die Verpflichtungen zu erneuern und den bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) aufgetretenen Hindernissen und Zwängen Rechnung zu tragen.“

Auf seiner 6453. Sitzung am 16. und 17. Dezember 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Honduras², Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, der Niederlande, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Portugal, der Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Senegal, Sierra Leone, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, der Tschechischen Republik, der Ukraine und Ungarn gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 1820 (2008) und 1888 (2009) (S/2010/604)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Margot Wallström, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenseinsätze, und Generalleutnant Babacar Gaye, Militärberater im Büro für militärische Angelegenheiten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 10. Dezember 2010²¹³ und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur fortgesetzten und vollständigen, in sich gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

²¹³ Herr Peter Schwaiger, der stellvertretende Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gab im Namen von Herrn Serrano eine Erklärung ab.

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. November 2010²¹⁴, jedoch nach wie vor zutiefst besorgt über die langsamen Fortschritte hinsichtlich der Frage der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte, insbesondere gegen Frauen und Kinder, und feststellend, dass sexuelle Gewalt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs dokumentiert wird, in bewaffneten Konflikten überall auf der Welt auftritt,

erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte, und trotz seiner Aufrufe an alle Parteien bewaffneter Konflikte, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch und ausgedehnt geworden sind und ein erschreckendes Ausmaß an Brutalität erreicht haben,

erneut darauf hinweisend, dass alle an einem Konflikt beteiligten Staaten und nicht-staatlichen Akteure ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Verbots aller Formen von sexueller Gewalt, vollständig einhalten müssen,

sowie erneut erklärend, dass zivile und militärische Führer im Einklang mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Befehlshaber die Entschlossenheit und den politischen Willen unter Beweis stellen müssen, sexuelle Gewalt zu verhindern, Straflosigkeit zu bekämpfen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dass Untätigkeit das Signal aussenden kann, dass sexuelle Gewalt in Konflikten geduldet wird,

unter Hinweis auf die Verantwortung der Staaten, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Zivilpersonen verübte abscheuliche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, und in dieser Hinsicht mit Besorgnis feststellend, dass bisher nur wenige Täter sexueller Gewalt vor Gericht gestellt worden sind, jedoch sich dessen bewusst, dass innerstaatliche Justizsysteme in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erheblich geschwächt sein können,

unter Begrüßung der Fortschritte in Bezug auf die Einsatzfähigkeit des Sachverständigenteams mit dem Auftrag, im Einklang mit Resolution 1888 (2009) nationale Behörden bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, erneut erklärend, wie wichtig es ist, das Team in Situationen, die in Bezug auf sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten Anlass zu besonderer Besorgnis geben, rasch zu entsenden, damit es über die Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort und mit Einwilligung der Gastregierung tätig werden kann, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die freiwilligen Beiträge zur Unterstützung seiner Tätigkeit,

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom Völkerrecht vorgeschrieben,

bekräftigend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten,

daran erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt,

bekräftigend, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen

²¹⁴ S/2010/604.

aufarbeiten und derartige Übergriffe in Zukunft verhindern kann, unter Hinweis auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und vermerkend, dass solche Mechanismen nicht nur die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit für schwere Verbrechen, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können,

unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²¹⁵ und in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurden,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Staaten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft den Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung, rechtlicher Hilfe und Diensten zur sozioökonomischen Wiedereingliederung für Opfer sexueller Gewalt, insbesondere in ländlichen Gebieten, erweitern, und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen,

unter Begrüßung der in dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²¹⁶ enthaltenen Vorschläge, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu der Notwendigkeit ausreichender Einsatzmittel und klarer, angemessener Leitlinien, die den Friedenssicherungsmissionen die Durchführung aller ihrer mandatsmäßigen Aufgaben ermöglichen, einschließlich der Verhütung sexueller Gewalt und der Reaktion darauf, betonend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sich das hochrangige Leitungspersonal der Missionen für den Schutz von Zivilpersonen engagiert, so auch für die Verhütung von Fällen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und die Reaktion darauf, und so dafür zu sorgen, dass alle Teile einer Mission und alle Ebenen der Befehlskette ordnungsgemäß über das Mandat der Mission und ihre jeweiligen Aufgaben unterrichtet und darin eingebunden sind, unter Begrüßung der vom Generalsekretär erzielten Fortschritte bei der Erarbeitung operativer Instrumente zur Durchführung von Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen, und den truppen- und polizeistellenden Ländern nahelegend, von diesen wichtigen Materialien umfassenden Gebrauch zu machen und dazu ihre Auffassungen zu unterbreiten,

anerkennend, dass der Generalsekretär bemüht ist, dagegen anzugehen, dass Frauen in formalen Friedensprozessen unterrepräsentiert sind, dass es an Vermittlern und Waffenstillstandsbeobachtern mit einer angemessenen Schulung im Umgang mit sexueller Gewalt fehlt und dass bei unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Friedensgesprächen keine Frauen als Haupt- oder Chefvermittler tätig sind, und zu weiteren derartigen Anstrengungen ermutigend,

es begrüßend, dass Frauen zur Erfüllung ziviler, militärischer und polizeilicher Aufgaben in Friedenssicherungsmissionen herangezogen werden, und in der Erkenntnis, dass ihre Präsenz Frauen aus der einheimischen Bevölkerung ermutigen kann, sexuelle Gewalttaten zu melden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. November 2010 und betonend, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen von 1949²¹⁷ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle

²¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 19 (A/64/19)*.

²¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

le von 1977²¹⁸ sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

1. *bekräftigt*, dass sexuelle Gewalt, wenn sie als Kriegstaktik oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneten Konflikts erheblich verschärfen und verlängern und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann, erklärt in dieser Hinsicht, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung solcher sexuellen Gewalthandlungen in erheblichem Maße zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Behandlung der Situationen, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu beschließen, um gegen ausgedehnte oder systematische sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts vorzugehen;

2. *verlangt erneut*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen vollständig und mit sofortiger Wirkung einstellen;

3. *ermutigt* den Generalsekretär, in seine nach den Resolutionen 1820 (2008) und 1888 (2009) vorzulegenden jährlichen Berichte detaillierte Informationen über an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, Vergewaltigungen oder andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und in einen Anhang zu diesen jährlichen Berichten eine Liste der Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, in Situationen bewaffneten Konflikts, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und bekundet seine Absicht, diese Liste als Grundlage für ein zielgerichteteres Einwirken der Vereinten Nationen auf diese Parteien zu verwenden, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen im Einklang mit den Verfahren der einschlägigen Sanktionsausschüsse;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit dieser Resolution und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Ausrichtung die Kriterien für die Aufnahme in die Liste und für die Streichung von der Liste nach den Ziffern 175, 176, 178 und 180 seines Berichts vom 13. April 2010²¹⁹ auf die in seinem jährlichen Bericht über sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten aufgeführten Parteien anzuwenden;

5. *fordert* die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt einzugehen und umzusetzen, unter anderem durch die Erteilung klarer Befehle über Befehlsketten, die sexuelle Gewalt verbieten, und das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes, militärischen Feldhandbüchern oder ähnlichem, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche einzugehen und umzusetzen, mit dem Ziel, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung dieser Verpflichtungen durch die Parteien eines auf der Tagesordnung des Rates stehenden bewaffneten Konflikts, die systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begehen, zu verfolgen und zu überwachen und den Rat in den einschlägigen Berichten und Unterrichtungen regelmäßig auf dem Laufenden zu halten;

²¹⁸ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²¹⁹ S/2010/181.

7. *erklärt erneut seine Absicht*, bei der Verhängung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneter Konflikte zu erwägen, gegebenenfalls auch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt als Benennungskriterien aufzunehmen, und fordert alle Friedenssicherungs- und sonstigen zuständigen Missionen und Stellen der Vereinten Nationen, insbesondere die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auf, den zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, namentlich über deren Überwachungsgruppen und Sachverständigengruppen, alle sachdienlichen Informationen über sexuelle Gewalt zu übermitteln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Landes Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen und gegebenenfalls in anderen für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) relevanten Situationen, zu treffen, die ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen auf Feldebene gewährleisten, und ermutigt den Generalsekretär, Akteure der Vereinten Nationen, nationale Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gesundheitsdienstleister und Frauengruppen einzubinden, um die Erhebung und Analyse von Daten zu Fällen von Vergewaltigung und anderen Formen von sexueller Gewalt sowie zu diesbezüglichen Trends und Mustern zu verbessern und dem Rat so bei der Prüfung geeigneter Maßnahmen, einschließlich gezielter und abgestufter Maßnahmen, zu helfen, unter voller Achtung der Integrität und Spezifik des nach den Ratsresolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte eingerichteten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die volle Transparenz, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten zu gewährleisten;

10. *begrüßt* die Arbeit der Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, erwartet mit Interesse die Ernennung weiterer Frauenschutzberater bei Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 1888 (2009) und nimmt Kenntnis von ihrem potenziellen Beitrag im Rahmen der gemäß Ziffer 8 dieser Resolution zu treffenden Überwachungs-, Analyse- und Berichterstattungsregelungen;

11. *begrüßt außerdem* die Ausarbeitung szenariobasierter Schulungsmaterialien zur Bekämpfung sexueller Gewalt für Friedenssicherungskräfte durch den Generalsekretär und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich bei der Vorbereitung und Dislozierung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen darauf zu stützen;

12. *unterstreicht*, dass die Missionen zur Durchführung ihres Mandats wirksam mit der einheimischen Bevölkerung kommunizieren müssen, und legt dem Generalsekretär nahe, sie verstärkt dazu zu befähigen;

13. *bekundet seine Absicht*, bei Mandatserteilungen und -verlängerungen die Frage der sexuellen Gewalt gebührend zu berücksichtigen und den Generalsekretär zu ersuchen, im Rahmen von technischen Bewertungsmissionen gegebenenfalls auch Sachverständige für Geschlechterfragen zu entsenden;

14. *ermutigt* die an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen und die anderen zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen, auch weiterhin die genannte Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen allen maßgeblichen Akteuren auszuweiten, um die Koordinierung zu verstärken, auf Amtssitz- und Landesebene Überschneidungen zu vermeiden und das systemweite Vorgehen zu verbessern;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkt weibliches Militär- und Polizeipersonal zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu entsenden und dem gesamten Militär- und Polizeipersonal eine angemessene Schulung, unter anderem zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erteilen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Anwendung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Friedenssicherungspersonal und humanitäres Personal der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär ferner, auch weiterhin Hilfestellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt für einsatzvorbereitende und einführende Schulungen für Militär- und Polizeipersonal anzubieten und zu verbreiten, den Missionen dabei behilflich zu sein, situationsspezifische Verfahren für den Umgang mit sexueller Gewalt auf Feldebene auszuarbeiten, und für die fachliche Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder zu sorgen, damit das Militär- und Polizeipersonal im Rahmen einsatzvorbereitender und einführender Schulungen auch Hilfestellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt erhält;

17. *bittet* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin Unterrichtungen über sexuelle Gewalt im Einklang mit Resolution 1888 (2009) durchzuführen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin jährliche Berichte über die Durchführung der Resolutionen 1820 (2008) und 1888 (2009) vorzulegen, seinen nächsten Bericht über die Durchführung der Resolutionen 1820 (2008) und 1888 (2009) und dieser Resolution spätestens bis Dezember 2011 vorzulegen und darin unter anderem folgende Angaben aufzunehmen:

a) einen detaillierten Koordinierungs- und Strategieplan zur zeitnahen und ethischen Sammlung von Informationen;

b) Angaben über den Stand der Umsetzung der in Ziffer 8 genannten Überwachungs-, Analyse- und Berichterstattungsregelungen;

c) detaillierte Informationen über an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, Vergewaltigungen oder andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und einen Anhang mit einer Liste der Parteien, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, in Situationen bewaffneten Konflikts, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein;

d) aktuelle Angaben zu den Maßnahmen, die die für Fragen sexueller Gewalt zuständigen Koordinatoren in den Missionen der Vereinten Nationen ergreifen, um beim Vorgehen gegen sexuelle Gewalt eng mit dem residierenden Koordinator/humanitären Koordinator, dem Landesteam der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und/oder dem Sachverständigenteam zusammenzuarbeiten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6453. Sitzung einstimmig verabschiedet.